

Prospekt der Melusine schmückt Gerard Veeu mit einem Holzschnitt daraus (Tafel 29).

Für die Verbreitung der Anzeigen hatte der Buchführer tätig zu sein. Bekannten Gelehrten und Bücherkäufern wurden die Anzeigen ins Haus geschickt; so ist die Anzeige Johann Bainers (Tafel 17) adressiert »Dno Matthias« (Bührer). Oder die Anzeigen wurden an einer Stelle, wo sie möglichst vielen Menschen zu Gesicht kamen, angeklebt. So bittet Carton (Tafel 21) »Supplicio stet cedula«; Man bittet den Zettel nicht abzureißen. Ausführlicher äußert sich darüber der Buchführer der Anzeige (Tafel 28): »ne quempiam lateat et venditorium et codicum tituli, hanc cedulam patenti huic loco infigi conatus sum«. Damit Niemandem das Verkaufsfeld und die Titel der Bücher verborgen bleiben, habe ich diesen Zettel an diesem öffentlichen Ort anzuschlagen gewagt. Man kann wohl annehmen, daß unter diesem öffentlichen Ort die Türen von Kirchen und Schulen, vielleicht sogar die Aushangsstelle im Rathaus zu verstehen ist.

Nicht in diese Publikation einbezogen sind die den Büchern beigedruckten amtlichen Verordnungen von geistlichen und weltlichen Behörden. Es würde sich wohl verlohnen, diese an einer andern Stelle im Zusammenhang zu behandeln. Namentlich den Missalien sind vielfach die Erlasse der Bischöfe vorgedruckt, in denen der Drucker, dem der Druck des betreffenden Missale übertragen worden, genannt wird und die Preise festgestellt werden, zu denen er das Missale verkaufen muß. Wilhelm Meyer führt unter Nr. 21 einen solchen Erlaß des Bischofs von Augsburg Friedrich von Hohenzollern an. Ich verweise auf die bei Hain unter Nr. 11253, 11259—11261, 11264, 11266, 11272, 11281 usw. aufgeführten Missaldrücke, in denen sich solche Verordnungen beigedruckt finden.

Die buchhändlerischen Anzeigen hat zuerst E. Kelchner in einem Aufsatz in der Deutschen Buchhändler-Akademie I, S. 560 ff. »Verlagskataloge deutscher Buchdrucker vor 1500« behandelt. Eine Zusammenstellung von 22 Anzeigen hat Wilhelm Meyer im Zentralblatt für Bibliothekswesen 1885 gegeben. In der Zeitschrift für Bücherfreunde (9. Jahrgang, Heft 4, Juli 1905) hat dann Karl Schorbach »eine Buchanzeige des Antwerpener Druckers Geraert Veeu in niederländischer Sprache (1491)« veröffentlicht und in der Einleitung auch die andern Bücheranzeigen des fünfzehnten Jahrhunderts behandelt. Dem Katalog 3 von Rudolf Haupt in Halle (jetzt in Leipzig) 1904 ist ein Aufsatz von Konrad Haebler »Aus den Anfängen des Buchhandels« vorgedruckt.

Den Instituten, die durch Darleihen der in ihrem Besitze befindlichen Originale oder durch die Erlaubnis zur Reproduktion diese Publikation ermöglicht haben, sei auch an dieser Stelle der ergebenste Dank dargebracht. An erster Stelle steht wie immer bei solchen Veröffentlichungen die K. B. Hof- und Staatsbibliothek in München. Sie besitzt die Originale zu den auf Tafel 2—6, 8, 9, 12, 15, 19, 22, 23, 25, 30, 32 reproduzierten Anzeigen. Der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig gehören fünf Originale (Tafel 24, 27—29, 31). Im Britischen Museum befinden sich die Originale zu den Tafeln 1, 5, 7 und 18; in der Bodlejana zu Oxford die zu den Tafeln 14 und 21. Mit je einem Original ist vertreten die Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg (Tafel 26), die Kgl. Universitätsbibliothek in Göttingen (Tafel 20), das Restner-Museum in Hannover (Tafel 11), die Bibliothèque Nationale in Paris (Tafel 13), die Stiftsbibliothek in St. Gallen (Tafel 17) und die Kgl. Universitätsbibliothek in Tübingen (Tafel 16).

Die Direktion der Reichsdruckerei in Berlin hat die Güte gehabt, die Klischees zu den Tafeln 10 und 15, Herr

Hofrat Dr. Oskar von Hase das Klischee zur Tafel 22 freundlichst zur Verfügung zu stellen.

Zu ganz besonderem Dank bin ich den Herren Rustos Dr. E. Freys und Dr. K. Heiland von der K. B. Hof- und Staatsbibliothek in München verpflichtet, die mir die von ihnen neuerdings entdeckten Bücheranzeigen zur Veröffentlichung überlassen haben, und Mr. Alfred W. Pollard vom Britischen Museum in London, der mir bei der Besorgung der Photographien nach den in London und Oxford vorhandenen Originalen freundlichst an die Hand gegangen ist.

### Kleine Mitteilungen.

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht I in Berlin hat am 7. September v. J. den Redakteur der Fachzeitung für Tischler und Holzindustrielle Deutschlands, Dr. Ludwig Müffelmann in Halensee, wegen Nachdrucks zu 10 M., wegen Beleidigung zu 50 M. und außerdem zur Zahlung einer Buße von 15 M. an den Nebenkläger Schriftsteller Otto Meldner in Vichtenberg verurteilt.

Meldner hatte im Berliner Tageblatt und in den Düsseldorfer Neuesten Nachrichten über eine Kammergerichts-Entscheidung einen Bericht in gedrängter und dabei leicht verständlicher Kürze veröffentlicht. Es war darin klargemacht, daß jemand nicht wegen Streitpostenstehens verurteilt worden war, sondern weil er den Anordnungen der Polizei auf Grund der Straßenordnung nicht Folge geleistet hatte. Diesen Bericht hatte Dr. Müffelmann lediglich unter Abänderung der Überschrift wörtlich nachgedruckt. Meldner forderte ihn brieflich auf, das übliche Honorar zu zahlen. Der Angeklagte lehnte dies ab. Meldner forderte ihn nun nochmals auf, innerhalb 48 Stunden zu zahlen. In beiden Briefen hatte er als Anrede lediglich die Worte »Herrn Dr. M.« gewählt und eine Höflichkeitsfloskel wie »hochachtungsvoll und ergebenst« vermieden. Der Angeklagte geriet darüber, und auch weil Meldner nur ein einfaches Blatt Papier in verhältnismäßig kleinem Format benutzt hatte, in Erregung und schrieb am 2. Januar 1907 an Meldner einen Brief. Anfang und Schluß desselben entsprachen den Meldnerschen Briefen. Im Text hieß es:

Wir können Ihr Betragen nach wie vor nur als gänzlich ungehörig bezeichnen. Den Vorwurf des Nachdrucks weisen wir als grob beleidigend zurück. Die einschlägigen Verhältnisse scheinen Ihnen absolut unbekannt zu sein. Ihr Benehmen, das sich nur in anmaßender Grobheit dokumentiert, ist ein so einzig dastehendes, daß wir nicht verschlen werden, es in Kollegenkreisen gehörig bekannt zu machen. Nur weil wir keine Lust haben, mit Leuten Ihrer Art uns einzulassen, nehmen wir von einer Veröffentlichung der Sache Abstand. Das Honorar wird Ihnen zugehen. Ich verbitte mir aber jede persönliche Zuschrift und lasse Briefe mit solcher Zuschrift zurückgehen.

Meldner stellte Strafantrag wegen Nachdrucks und wurde als Nebenkläger zugelassen. In der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, der fragliche Artikel sei ihm von einem Ausschneidbureau zugesandt worden. Das Gericht hat festgestellt, daß dieser Bericht als Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts anzusehen sei, also nicht nachgedruckt werden durfte. Eine solche Ausarbeitung sei schon dann als vorliegend zu erachten, wenn aus umfangreichem Material ein kürzerer belehrender Artikel angefertigt worden sei. Der fragliche Artikel weise auch selbständige geistige Arbeit auf, da der Verfasser es verstanden habe, das Bild eines Prozesses in gedrängter, allen Lesern verständlicher Kürze wiederzugeben. Angenommen wurde auch, daß der Angeklagte den Artikel vorsätzlich nachgedruckt habe. Da sein Blatt nur wöchentlich erscheine, hätte er Zeit genug gehabt, sich nach dem Verfasser zu erkundigen und seine Erlaubnis einzuholen.

Der Brief des Angeklagten an Meldner wurde nach Form und Inhalt als beleidigend angesehen. Den Schutz des § 193 billigte das Gericht dem Angeklagten im Prinzip zu, aber es erblickte in den Worten »anmaßende Grobheit« eine Form, die die Absicht der Beleidigung erkennen lasse.

Die Revision des Angeklagten kam am 4. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Verlegt wurde Verkenntnis des Begriffs »Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts«. Ferner sollte die Vorsätzlichkeit nicht ausreichend festgestellt sein. Der An-